

ECKPUNKTE FÜR EINE GESCHLECHTERGERECHTE RENTENREFORM

Durch das derzeitige Rentensystem werden Frauen systematisch benachteiligt. Diskontinuierliche Erwerbsverläufe und strukturelle Benachteiligung und Lohndiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt führen im Ergebnis zu niedrigen Renten bei Frauen und zu Altersarmut. Die unbezahlte Arbeit von Frauen in der Kindererziehung wird rentenrechtlich nur unzureichend anerkannt. Das System der Hinterbliebenenrente ist längst nicht mehr zeitgemäß, stellt doch die Hausfrauenehe ein Auslaufmodell dar. Das Leitbild des 45 Jahre durchgängig vollzeit erwerbstätigen Mannes, der dann eine lebensstandardsichernde Rente erhält, darf nicht der Maßstab für Reformansätze sein, gilt dieses Leitbild noch nicht einmal mehr für die Männer selbst. Diskontinuierliche Erwerbsbiografien, familienbedingte Ausfallzeiten und die überwiegend von Frauen geleistete ehrenamtliche Arbeit müssen stärker als bisher in der Rentenreform berücksichtigt werden, um den besonderen Lebenslagen von Frauen gerecht zu werden. Denn nur 14 % aller Frauen, aber 96 % aller Männer erreichen das derzeitige Jahresdurchschnittseinkommen von 52.000,- DM, das erforderlich ist, um einen Punkt auf dem Rentenkonto zu erwerben. Dass die Schere zwischen Frauen- und Männerrenten in Deutschland am größten innerhalb der EU ist, ist ein weiteres Indiz dafür, dass das bisherige Rentensystem geschlechterdiskriminierend ist.

Eine tatsächlich geschlechtergerechte Rentenreform wird sich insbesondere daran messen lassen müssen, ob sie jegliche gesellschaftlich notwendige Arbeit mit einer lebensstandardsichernden Altersversorgung honoriert. Dies erfordert zuallererst eine Neubewertung von Arbeit über die reine Erwerbsarbeit hinaus, die auch bürgerschaftliches Engagement und (mehr als bisher) Reproduktionsarbeit umfasst. Auch diese Tätigkeiten sind in einer solidarischen Gesellschaft rentenrechtlich anzuerkennen, auch wenn in diesem Zusammenhang vorrangig Maßnahmen außerhalb des Rentenversicherungsrechts gefordert sind, die es Frauen und Männern ermöglichen, eine unterhaltssichernde Erwerbstätigkeit auszuüben und Kinder großzuziehen, um so eigene Rentenansprüche zu erwerben.

Die BAG erwartet von der Bundesregierung ein Konzept, das sowohl Generationengerechtigkeit als auch Geschlechtergerechtigkeit zum Maßstab hat. Anstatt die bisherige mittelbare Diskriminierung von Frauen im Rentensystem fortzuschreiben, durch eine private Pflichtversicherung gar zu verstärken und die Rentenversicherung durch Absenkung des Rentenniveaus zu einer beitragsfinanzierten Sozialhilfe zu degenerieren, eröffnet die anstehende Reform die Chance, o.g. Grundsätze mit Leben zu füllen. Die Bundesregierung wird sich dabei auch an ihren eigenen Koalitionsvereinbarungen messen lassen müssen.

ECKPUNKTE:

1. Eine Teil-Privatisierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine private Zusatz-Pflichtversicherung wird von der BAG strikt abgelehnt.

Durch eine solche Zusatzversicherung werden die geschlechterdiskriminierenden Auswirkungen auf Frauen verstärkt statt vermindert:

Die private Zusatzrente soll aus einer individuellen Ansparsumme geleistet werden. Da Frauen jedoch deutlich niedrigere Verdienste als Männer haben, selbst wenn sie vollzeitbeschäftigt sind, setzt sich die Lohndiskriminierung später in der Rente fort.

Frauen haben durchschnittlich deutlich kürzere Erwerbsverläufe als Männer, bedingt durch Zeiten der Kindererziehung, Pflege und Hausarbeit für Ehemänner. In diesen Zeiten kann keine private Zusatzversorgung aufgebaut werden.

Privatversicherungen orientieren sich bei der Auszahlung monatlicher Summen an der statistischen Lebenserwartung. Danach bekommen Frauen selbst bei der gleichen Ansparsumme wie Männer eine deutlich niedrigere monatliche Rente, denn das Kapital muss (statistisch gesehen) für einen längeren Zeitraum reichen, da Frauen eine um sieben Jahre höhere Lebenserwartung haben.

Eine private Zusatzversorgung entlastet einseitig die Arbeitgeber und belastet die Beschäftigten mit zusätzlichen Beiträgen, die von Frauen aus o.g. Gründen nur schwer aufzubringen sind. Der gesetzlichen Rentenversicherung wird so mehr und mehr das notwendige Kapital entzogen. Eine staatliche Bezuschussung der Zusatzversorgung für Geringverdienende bedeutet gleichzeitig eine Subvention der privaten Versicherungswirtschaft, ohne dass diese zu einem solidarischen Ausgleich in der Alterssicherung herangezogen werden kann.

Alle bisher noch unzureichenden und künftig möglicherweise denkbaren Kinderkomponenten oder Anrechnungszeiten für ehrenamtlich geleistete Arbeit verlieren an Bedeutung, wenn die gesetzliche Rentenversicherung nur noch einen Teil der Altersversorgung ausmacht.

2. Innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung sind folgende Standards einzuführen, um künftig zu mehr Geschlechtergerechtigkeit zu gelangen:

- Anrechnung von drei Jahren Kindererziehungszeiten auch für diejenigen Kinder, die vor 1992 geboren sind.
- Teilzeitbeschäftigte mit Kindern unter 12 Jahren erwerben in dieser Zeit Rentenansprüche auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung.
- Individuelle Absicherung von Müttern mit drei oder mehr Kindern bzw. behinderten Kindern, die nicht erwerbstätig sein können. Hierzu ist ein Konzept zu entwickeln.
- Anrechnung von ehrenamtlich geleisteter Arbeit in Kirchen, Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen. Hierzu ist ein zukunftsweisendes Konzept zu entwickeln, wie derartiges bürgerschaftliches Engagement gesellschaftlich anerkannt und durch die Gemeinschaft solidarisch honoriert werden soll.
- Abschaffung der Hinterbliebenenrente und Einstieg in eine eigenständige Alterssicherung für Frauen durch die Einführung eines Rentensplittings für Eheleute (und eheähnliche Gemeinschaften auf Antrag). Das Splitting soll schon im zweiten Rentenfall greifen.

- 3. Zur Finanzierung o.g. Reformvorschläge soll die Beitragsbemessungsgrenze aufgehoben werden, müssen künftig auch die Einkünfte aus selbständiger Arbeit zur Beitragsfinanzierung herangezogen werden und muss perspektivisch auch die Beamtenversorgung in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden.**

- 4. Sollte entgegen unserer Forderung eine kapitalgedeckte Alterssicherung durch Steuersubventionen aufgebaut werden, ist sicherzustellen, dass bei Eheleuten der Zuschuss je zur Hälfte dem Aufbau einer individuellen Alterssicherung zugute kommt, um Härtefälle bei einer Scheidung zu vermeiden.**